

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Fr. Säglitz

03.05.2021

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 27.05.2021

Steinbruch Imhausen – Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Erläuterungen:

Der Betrieb des Steinbruchs Imhausen erfolgt auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die einen Abbau bis zum 31.12.2021 und eine Verfüllung / Rekultivierung bis zum 31.12.2041 beinhaltet.

Die Betreiberin, die Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, hat eine Änderung beantragt: Diese beinhaltet die Verlängerung der Abbaufrist bis zum 31.12.2024, d.h. eine Verlängerung des Abbaus um drei Jahre. Zur Klarstellung wird darüber hinaus noch eine Reduzierung der genehmigten Abbaufäche beantragt, was aber keine weiteren Konsequenzen für die Arbeiten vor Ort hat, da diese Fläche bereits rückverfüllt ist und daher nicht mehr abgebaut wird. Ansonsten sind mit dem Änderungsantrag keine Änderungen verbunden. Für einzelne Tierarten werden über die aktuelle Genehmigungslage hinaus noch ergänzende Maßnahmen vorgesehen. In Anhang 1 sind Auszüge aus dem Antrag enthalten (einschließlich Aussagen zum Artenschutz und zu FFH).

Der Steinbruch liegt im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Steinbruch Imhausen“. Am 12.04.2005 wurde zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Betreiberin eine „vertragliche Vereinbarung ... zum Schutz des FFH-Gebietes...“ abgeschlossen, in der es primär um Maßnahmen zum Erhalt der melderelevanten Art während der Arbeiten vor Ort geht. In dieser Vereinbarung wurde vereinbart, dass i.d.R. einmal jährlich eine Begehung des Gebietes erfolgt (Teilnehmer u.a. LANUV, je 1 Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände, HNB, UNB und Betreiberin). Bei diesen Begehungen sowie weiteren unangekündigten Kontrollen des Artenin-

ventars ergab sich bisher, dass der Betrieb im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz vorbildlich agiert. Über die jeweilige Genehmigungslage hinausgehende Anregungen seitens des Naturschutzes wurden von der Betreiberin bisher immer kurzfristig umgesetzt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der laufende Betrieb die Vorkommen der im Steinbruch vorkommenden gefährdeten Arten nicht schädigt, sondern zu deren Erhalt und Förderung substantiell beiträgt. Das Maßnahmenkonzept führt dazu aus: „Grundsätzlich ist der aktive Betrieb des Steinbruchs für die Zielarten ... der entscheidende Überlebensfaktor.“

Der Abbaubetrieb im Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilten Befreiung. Da eine Änderung der Genehmigung beantragt ist, muss im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine „neue“ Befreiung erteilt werden. Aus den genannten Gründen beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, diesem zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Erläuterungsbericht

1. Veranlassung und Gegenstand des Antrags (ergänzt am 26.03.2021)

Im Steinbruch Imhausen (Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis) wird seit mindestens 1932 Grauwacke abgebaut und zu Baustoffen verarbeitet. Seit 1992 wird der Betrieb durch die Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft geführt. Die Lage des Betriebes Imhausen geht aus den als Anlage 1 (Maßstab 1:25.000) und 2 (Maßstab 1:5.000) beigefügten Kartenausschnitten hervor.

Grundlage für den heutigen Gewinnungsbetrieb im Steinbruch sind die Genehmigungen der Bezirksregierung Köln gem. § 16 BImSchG vom 30.06.2000 (genehmigte Abbautiefe 131 mNN) und vom 02.06.2009 (genehmigte Abbautiefe 115 mNN).

Innerhalb der genehmigten Abbaugrenze ist zum Stand 31.12.2019 noch ein Vorrat an verwertbarer Grauwacke von rd. 1.500.000 t vorhanden, was bei der genehmigten Abbaukapazität von 300.000 t verwertbarer Grauwacke pro Jahr einer verbleibenden Restlaufzeit des Steinbruchs von 5 Jahren bis zum 31.12.2024 entspricht.

In den Genehmigungen der Bezirksregierung Köln wurde der Abbau befristet und zwar zunächst bis zum 31.12.2015 (NB 3.1.1 in der Genehmigung vom 30.06.2000) bzw. aktuell nach der Tieferlegung auf 115 mNN bis zum 31.12.2021 (NB 1.1 in der Genehmigung vom 02.06.2009). Die Festlegung der Abbaufrist erfolgte dabei auf rechnerischer Grundlage anhand der damals ermittelten Kubatur an verwertbarem Gestein und der beantragten bzw. genehmigten jährlichen Abbaukapazität. Sachliches und rechtliches Ziel der Befristung des Abbaus war demnach die Beschränkung der Laufzeit auf die Gewinnung der auf der gegebenen Abbaufäche und -tiefe anstehenden Grauwacke. Das konkrete Datum der Frist war erkennbar keine Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung und keine wesentliche Grundlage bei der Prüfung und der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Um die verwertbare Grauwacke wie vorgesehen vollständig gewinnen zu können, wird vorliegend eine Änderung im Betrieb des Steinbruchs Imhausen durch die

Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre bis zum 31.12.2024

gem. § 16 BImSchG beantragt.

Bei Steinbrüchen handelt es sich gemäß Nr. 2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV um genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Art des Genehmigungsverfahrens hängt von der Größe der Abbaufläche ab. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV ist bei der Zuordnung „auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang [...] abzustellen“. Die vorliegenden Genehmigungen legen die rechtlich mögliche Abbaufläche auf 11,02 ha fest. Aufgrund des Fortschritts von Abbau und Rückverfüllung (vgl. Kapitel 2 und Anlage 3) hat jedoch die tatsächlich nutzbare Abbaufläche aktuell nur noch eine Größe von 7,9041 ha bzw. von 8,7661 ha, wenn der Standort der Brech- und Klassieranlage unberücksichtigt bleibt, und begrenzt so den möglichen Betriebsumfang. Der Steinbruch Imhausen ist daher der Nr. 2.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen (Steinbrüche mit einer Abbaufläche von < 10 ha unter Verwendung von Sprengstoff). Da gleichzeitig für den vorliegenden Antrag eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (vgl. Kapitel 3.10 und Anlage 6), ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

Klarstellend wird insofern vorliegend auch eine Änderung des Betriebes durch

**Reduzierung der genehmigten Abbaufläche auf 8,7661 ha
durch Ausscheiden der rückverfüllten Fläche gem. Darstellung in Anlage 3**

gem. § 16 BImSchG beantragt.

Ansonsten bleiben im Rahmen des vorliegenden Antrags alle Kenngrößen, Merkmale und Beschränkungen des Betriebes Imhausen unverändert. Insbesondere sind mit der beantragten Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre bis zum 31.12.2024 keine Änderung der Abbaugrenze, der Abbautiefe, der Abbaukapazität, der Abbautechnik (einschließlich der Bohr- und Sprengtechnik), der Betriebszeiten, der Rekultivierungsplanung einschließlich der Frist für ihre Fertigstellung (31.12.2041) oder der Auflagen zum Natur- und Artenschutz und zum hydrogeologischen Monitoring verbunden.

Da die unverändert bleibenden Kenngrößen des Betriebes Imhausen maßgebend für seine Umweltauswirkungen sind, ist davon auszugehen und nachfolgend in Kapitel 3 im einzelnen erläutert, daß die durch die beantragte Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen gering sind und die Erfüllung der Anforderungen gem. § 6 (1) BImSchG auch unter Vorsorgegesichtspunkten weiterhin sichergestellt ist. Die Voraussetzungen zur Genehmigung der beantragten Verlängerung der Abbaufrist sind somit erfüllt.

Die am Standort betriebene Brech- und Klassieranlage ist separat und unbefristet genehmigt und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Antragsunterlagen zu den Genehmigungen vom 30.06.2000 und vom 02.06.2009 enthalten ausführliche Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, die weiterhin zutreffend sind. Mit dem vorliegenden Antrag sind keine Änderungen der Abbaugrenze, der Abbautiefe, der Abbaukapazität, der Abbautechnik (einschließlich der Bohr- und Sprengtechnik), der Betriebszeiten und der Rekultivierungsplanung verbunden. Die Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung können daher kurzgefaßt werden. Die Formulare 2 – 8 sind als Anlage 4 in inhaltlich unveränderter Form beigelegt.

Abbaugrenze / Abbaufäche

Der als Anlage 3 beigelegte Auszug aus dem Kataster- und Lageplan (Maßstab 1:2.000) zeigt den zum Juli 2019 erreichten Stand von Abbau und Rückverfüllung innerhalb der genehmigten Betriebs- und Abbaugrenze.

Es ist erkennbar, daß der Abbau weit fortgeschritten ist und im zentralen Bereich der Lagerstätte die nördliche Abbaugrenze erreicht hat. Gleichzeitig wird deutlich, daß sich der Abbau innerhalb der genehmigten Grenze insbesondere noch nach Nordosten und Nordwesten vorschieben kann und parallel dazu die tiefer gelegenen Abbauwände nachgezogen werden können. Im zentralen südwestlichen Abschnitt des Steinbruchs wurde eine Fläche von 2,4348 ha bereits vollständig ausgesteint und entsprechend den Vorgaben des Rekultivierungsplans mit Abraum rückverfüllt; durch die Brech- und Klassieranlage ist dort eine Fläche von 0,8620 ha belegt. Die tatsächlich nutzbare Abbaufäche im Betrieb Imhausen beträgt somit aktuell 7,9041 ha.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags bleiben die genehmigten Grenzen unverändert.

Abbautiefe

Die genehmigte Abbautiefe im Steinbruch Imhausen beträgt 115 mNN. Sie ist im zentralen Teil des Steinbruchs erreicht (beim Aufmaß im Juli 2019 wasserüberdeckt, vgl. Anlage 3).

Im Rahmen des vorliegenden Antrags bleibt die genehmigte Abbautiefe unverändert.

Abbaukapazität

Die genehmigte Abbaukapazität im Steinbruch Imhausen beträgt 300.000 Tonnen verwertbares Gestein pro Jahr.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags bleibt die genehmigte Abbaukapazität unverändert.

Betriebszeiten

Die Betriebszeit des Steinbruchs Imhausen ist auf die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr an Werktagen beschränkt. Sprengungen dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr durchgeführt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags bleiben die genehmigten Betriebszeiten unverändert.

Abbautechnik

Die Lösung des Gesteins aus dem Gebirgsverband erfolgt durch Sprengung. Mit einem Bohrergerät werden in einem geeigneten Raster Bohrlöcher im Fels so niedergebracht, daß bei der Sprengung brechergerechtes Haufwerk entsteht. Einzelne Knäpper werden mittels Hydraulikbagger und Fallkugel nachzerkleinert.

Für das Bohren und Sprengen im Betrieb Imhausen sind zur Vermeidung von unzulässigen Emissionen (Erschütterungen) und Gefahren (Steinflug) detaillierte Vorgaben in den vorliegenden Genehmigungen bzw. den zugehörigen Antragsunterlagen enthalten, die u.a. die nötigen Bestimmungen zur

- Wandvermessung bzw. –kontrolle
- Planung und Dokumentation der Sprenganlage (i.w. Vorgabe; Abstände; Neigung, Tiefe und Ansatzpunkte der Bohrlöcher; Lademengenermittlung; ggf. Teilung der Ladesäule; End- und Zwischenbesatz; Zündplanung)
- Dokumentation und Kontrolle der Bohrlöcher
- Dokumentation und Kontrolle der Beladung mit Sprengstoff

sowie begrenzende Parameter (z.B. maximale Lademenge pro Zündzeitstufe), Sprengzeiten (incl. Vorankündigung) und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrposten) festlegen.

Das geworfene Haufwerk wird mittels Hydraulikbagger auf SKW verladen und zur Brech- und Klassieranlage transportiert.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags bleibt die Abbautechnik insgesamt unverändert. Insbesondere werden alle sicherheits- und erschütterungsrelevanten Regelungen bei der Bohr- und Sprengtechnik unverändert eingehalten.

Aufbereitungstechnik

In der vorhandenen Brech- und Klassieranlage durchläuft das Material verschiedene Brech- und Siebstufen und wird zu normgerechten Baustoffen insbesondere für den Tief-, Straßen- und Betonbau aufbereitet. Die Brech- und Klassieranlage ist mit einer leistungsfähigen Entstaubungsanlage ausgestattet.

Die Brech- und Klassieranlage ist separat genehmigt und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Unabhängig davon hat die beantragte Verlängerung der Abbaufrist keine Auswirkungen auf den Aufbereitungsprozeß, so daß die Brech- und Klassieranlage unverändert bleibt.

Rekultivierung

Die Rekultivierungsplanung vom 18.03.2002 mit Bestätigungsvermerk der Unteren Natur-schutzbehörde vom 28.03.2002 ist vor allem an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes „Steinbruch Imhausen“ ausgerichtet.

Vorgesehen ist zunächst eine Teilverfüllung auf bis zu rd. 160 mNN, die im laufenden Betrieb bereits begonnen hat und bis zu einem Niveau von 130 mNN ausschließlich aus eigenem Ab-raum besteht. Nach der Teilverfüllung hat die Verfüllsohle im Südwesten in Richtung Birken-bachtal ebenen Anschluß an die anstehende Geländeoberfläche und wird ansonsten von den der natürlichen Entwicklung überlassenen Felswänden umschlossen. Die Gestaltung der Verfüllsohle erfolgt als reich strukturiertes Offenland mit Rohböden, auf denen in ausreichender Zahl Kleingewässerkomplexe angelegt werden.

Die genehmigte Rekultivierung bleibt im Rahmen des vorliegenden Antrags einschließlich der Frist zu ihrer Fertigstellung (31.12.2041) unverändert.

3. Auswirkungen der beantragten Änderung auf Schutzgüter und sonstige Belange

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Bescheiden der Bezirksregierung Köln vom 30.06.2000 und 02.06.2009 wurden die Umweltauswirkungen der Gesteinsgewinnung in den heute genehmigten Abbaugrenzen nach Beteiligung aller Fachbehörden und der Öffentlichkeit umfassend und intensiv geprüft.

Im Hinblick insbesondere auf die Anforderungen des BImSchG, des UVPG und des BNatSchG einschließlich der Natura 2000 – Verträglichkeit stand im Ergebnis der Prüfung zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, daß mit dem Gesteinsabbau im beantragten Umfang auch unter Vorsorgegesichtspunkten keine schädlichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit verbunden sind.

Die folgende Konfliktanalyse ist nach Schutzgütern gegliedert und stellt dar, inwieweit sich die vorliegend beantragte Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre bis zum 31.12.2024 unter ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen jeweils nachteilig auf die Umwelt oder auf die Nachbarschaft auswirken kann.

3.1 Schutzgut „Mensch“

Für den Menschen und dessen Gesundheit potentiell relevant sind insbesondere die von einem Steinbruch ausgehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen. Sonstige Emissionen (z.B. Licht) sind von untergeordneter Bedeutung und müssen hier nicht betrachtet werden.

3.1.1 Lärm

Zum Nachweis der Einhaltung des festgesetzten Grenzwertes von 55 dB(A) im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Imhausen ist ein Fachgutachten im Rahmen der Genehmigungsverfahren 2000 und 2009 nicht notwendig gewesen. Die Unterschreitung des Grenzwertes wurde aus allgemeinen Erfahrungen hinsichtlich der Schallemissionen von Steinbrüchen und der ausreichend großen Entfernung von rd. 400 m zur Ortslage Imhausen abgeleitet.

Die Repräsentativität und Plausibilität der Erschütterungsmessungen wurden sowohl durch parallele Messungen eines Sachverständigen (Gutachten der Baudynamik Heiland & Mistler GmbH vom 09.07.2014) als auch in einem Gerichtsgutachten (Sachverständiger Markus Frömbgen vom 02.06.2020) bestätigt.

Die langjährige Meßreihe der durch die Sprengungen verursachten Erschütterungen in der Ortschaft Imhausen bestätigt damit die Beurteilung durch die Fach- und Genehmigungsbehörden aus den Jahren 2000 und 2009, daß die zulässigen Immissionswerte für Gebäude und für Menschen in Gebäuden bei Sprengungen im Betrieb Imhausen eingehalten werden und keine schädlichen Erschütterungsimmissionen vorliegen.

Unabhängig von dem niedrigen absoluten Niveau der durch den Gewinnungsbetrieb verursachten Sprengerschütterungen ist bei der Beurteilung des vorliegenden Antrags auch zu berücksichtigen, daß mit der Verlängerung der Abbaufrist keine Änderungen der Parameter verbunden sind, die die Höhe der Erschütterungen beeinflussen können. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Emissionsseite (Sprengtechnik, insbesondere: Lademenge pro Zündzeitstufe) als auch für die Ausbreitungsbedingungen (insbesondere: Gebirgsbeiwert, Entfernung).

Es ist daher davon auszugehen, daß die Erschütterungsimmissionen in der Nachbarschaft des Betriebes Imhausen auch während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist die Immissionswerte des Gemeinsamen Runderlasses „Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ bzw. die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und 4150-3 unverändert sicher einhalten werden.

3.2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Zur Eingrenzung der möglichen Auswirkungen der Verlängerung der Abbaufrist bis zum 31.12.2024 auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ (im weiteren Sinne als Natur- und Artenschutz verstanden) ist festzuhalten, daß

- keine zusätzlichen Flächen für den Abbau in Anspruch genommen werden,
- die Rekultivierungsplanung vom 18.03.2002 mit Bestätigungsvermerk durch die Untere Naturschutzbehörde vom 28.03.2002 unverändert bleibt und
- die Frist zur Fertigstellung der Rekultivierung bis zum 31.12.2041 unverändert bleibt.

Es ist daher auszuschließen, daß mit der beantragten Änderung ein über die Genehmigungen vom 30.06.2000 bzw. 02.06.2009 hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

Die weitere Betrachtung zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ kann daher auf die Verträglichkeit des verlängerten Abbaus mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Steinbruch Imhausen“ (DE-5211-304) bzw. mit dem Schutzzweck des NSG „Steinbruch Imhausen“ (SU-078) sowie mit dem Artenschutz konzentriert werden.

3.2.1 FFH- Verträglichkeit / Naturschutzgebiet „Steinbruch Imhausen“

Der Steinbruch Imhausen ist als FFH-Gebiet (DE-5211-304) und als Naturschutzgebiet (SU-078) ausgewiesen, wobei die betriebsbezogenen Verpflichtungen und Nutzungsrechte ergänzend in der öffentlich-rechtlichen „Vertraglichen Vereinbarung gem. § 48 c Abs. 3 LG NRW zum Schutz des FFH-Gebietes Imhausen“ (ÖRV) vom April 2005 konkretisierend geregelt sind.

Die Schutzausweisungen dienen zusammenfassend im wesentlichen dem Ziel, stabile Populationen der Gelbbauchunke und der Geburtshelferkröte in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. zu entwickeln und dazu das vorhandene Gefüge von dauerhaften und temporären Laich- und Aufenthaltsgewässer sowie Landlebensräumen in seiner Funktion zu erhalten und zu optimieren.

Die Genehmigungen vom 30.06.2000 und vom 02.06.2009 sowie die ÖRV aus dem April 2005 enthalten detaillierte Vorgaben, wie diese Erhaltungs- und Schutzziele im Rahmen der Gewinnungstätigkeit und der Rekultivierung umzusetzen sind. Wesentlich sind demnach insbesondere folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Innerhalb des Abbau- und Verfüllbereichs sind ständig an mindestens zwei Stellen jeweils für mindestens zwei Jahre Feuchtlebensräume für Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte von 500 m² Größe abzugrenzen, die je drei Kleingewässer enthalten müssen (ca. 50 – 100 m² groß und ca. 0,3 bis 1,0 m tief). Bevor diese Feuchtlebensräume betrieblich in Anspruch genommen werden, müssen an anderer Stelle des Betriebsgeländes wieder zwei neue funktionsfähige Feuchtlebensräume vorhanden sein. Während der Teilverfüllung ist sicherzustellen, daß Nährstoffflüsse aus dem Verfüllbereich in oligotrophe Amphibiengewässer vermieden werden.

- Die Abbausohlen werden mit einem leichten Gefälle Richtung Abbauwand angelegt, so daß sich Niederschlagswasser sammeln kann und zusätzliche temporäre Laichgewässer entstehen.
- Das Absetzbecken im Eingangsbereich des Steinbruchs gegenüber der Waage ist gleichzeitig wichtiges Laich- und Aufenthaltsgewässer und dauerhaft zu erhalten.
- Die im Bereich der Zufahrtsstraße angelegten Ersatzlaichgewässer sind bis zur Renaturierung des Birkenbaches zu erhalten. Um sie in einem für die Gelbbauchunke geeigneten Zustand zu halten, sind sie je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen oder es sind in diesem Bereich geeignete Laichgewässer neu anzulegen.
- In Zeiten extremer Trockenheit werden die Hauptlaichgewässer durch Bewässerung mit gesammeltem Niederschlagswasser vor der Austrocknung bewahrt.
- Die vorhandene, mit einem aus Sukzession entstandenen Gehölzbestand bestockte steile Haldenböschung westlich der Abbaufäche ist zu erhalten.
- Zwischen den Gewässern entlang der Zufahrt und dem Betriebsparkplatz ist eine Halde aus hohlraumreichem Lockermaterial als Landlebensraum aufzuschütten.
- Bei den betrieblichen Tätigkeiten sind zeitliche Beschränkungen zu beachten: Die Beseitigung der o.g. Feuchtlebensräume und die Reinigung der Absetzbecken ist nur in den Wintermonaten zulässig. Die o.g. Feuchtlebensräume, die Absetzbecken und die Gewässer entlang der Zufahrtsstraße dürfen in der Zeit vom 15.04 bis zum 15.07. nicht durchfahren werden. Winterquartiere (grabbare Flächen, ruhige Halden) dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe incl. Zeit der Wanderung in die und aus den Winterquartieren) nicht abgegraben werden.
- Nach Abbauende wird der Steinbruch im Rahmen der Rekultivierung teilweise verfüllt und als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit nährstoffarmen Rohböden hergerichtet, in das in ausreichender Zahl Kleingewässer eingestreut sein müssen. Die westlich gelegenen Absetzbecken des Betriebes bleiben erhalten.

Die beteiligten Fach- und Genehmigungsbehörden haben nach intensiver Prüfung in den Genehmigungsverfahren der Jahre 2000 und 2009 sowie im öffentlich-rechtlichen Vertrag aus

dem Jahr 2005 festgestellt, daß der Abbaubetrieb einschließlich Rekultivierung bei Beachtung der genannten Maßnahmen verträglich mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets und des Naturschutzgebiets ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Bischoff & Partner vom Januar 2006 bezogen auf die im Jahr 2009 genehmigte Tieferlegung des Abbaus (115 mNN).

Die o.g. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind seit vielen Jahren fest in die betriebliche Praxis integriert und werden mit Erfolg umgesetzt.

Der Erfolg zeigt sich z.B. in den seitens der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in den letzten Jahren durchgeführten orientierenden Erfassungen, die zwar in wechselnder Intensität erfolgten, aber dennoch eindeutig nachweisen, daß sich die Größe der Gelbbauchunken- und Geburtshelferkrötenpopulation gegenüber dem im Standarddatenbogen dokumentierten Ausgangszustand vor Umsetzung der Maßnahmen positiv entwickelt hat. Auch der u.a. mit Vertretern des LANUV, der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station und der Naturschutzverbände besetzte Beirat stellt regelmäßig die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen und die gute Entwicklung des Schutzgebiets „Steinbruch Imhausen“ fest.

Die Beurteilung der Fach- und Genehmigungsbehörden zur Verträglichkeit des Gewinnungsbetriebes mit den Schutzziele des FFH-Gebiets und des Naturschutzgebiets hat sich somit eindeutig bestätigt.

Über die expliziten Verpflichtungen hinaus konnten in den vergangenen Jahren zusätzliche Verbesserungen der Lebensraumausstattung und -qualität für die Gelbbauchunke und die Geburtshelferkröte realisiert werden (z.B. zahlreiche Kleingewässer auf dem Flurstück 248 zwischen Schotterwerk und Sozial-/Bürogebäude und bessere Verzahnung von Laichgewässer und Landlebensraum durch Freistellen von Böschungen und Anlage von Blockhalden im Bereich der Absetzbecken). Für den Winter 2020/2021 ist geplant, ein zusätzliches dauerhaftes Laichgewässer für die Geburtshelferkröte im Bereich der Rückverfüllung anzulegen und die Kleingewässer zwischen Schotterwerk und Sozial-/Bürogebäude um zusätzliche Block- / Steinschüttungen als Landlebensraum für die Geburtshelferkröte zu ergänzen.

Die für die Natura 2000 – Verträglichkeit maßgebenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im laufenden Gewinnungs- und Verfüllbetrieb können ebenso wie die an den Lebensraumansprüchen der melderelevanten Arten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte ausge-

richtete Rekultivierungsplanung auch mit der vorliegend beantragten Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre unverändert und ohne Einschränkung weiterhin durchgeführt werden.

Es ist daher davon auszugehen, daß mit der Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre bis zum 31.12.2024 keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebiets verbunden sein kann. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag nicht erforderlich.

3.2.2 Artenschutz (ergänzt am 26.03.2021)

Für die Prüfung, ob durch die vorliegend beantragte Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre Verbotstatbestände des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden können, ist zunächst die Feststellung wesentlich, daß die Verlängerung nicht mit der Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für den Abbau verbunden ist. Die verlängerte Gewinnungstätigkeit findet ausschließlich auf der bereits genehmigten Abbau- und Betriebsfläche statt. Gleichzeitig ändern sich weder die Abbautechnik, die Abbauleistung oder die Betriebszeiten, so daß verstärkte oder andersartige Störungen von Arten durch Emissionen oder ähnliches im Steinbruch selbst und im Umfeld des Steinbruchs ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher auf Arten beschränkt werden, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sich auf der Abbaufäche des Steinbruchs Imhausen befinden. Somit ist für die Arten

- Uhu
- Flußregenpfeifer
- Gelbbauchunke
- Geburtshelferkröte
- Zauneidechse

eine mögliche Betroffenheit gegeben. Dabei gilt für alle genannten Arten, daß sie – nachgewiesen durch ihr aktuelles Vorkommen im Steinbruch Imhausen – durch die Gewinnungstätigkeit grundsätzlich gefördert und nicht erheblich beeinträchtigt oder gestört werden.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten unterliegen im Steinbruch jedoch bedingt durch den Abbau- und Verfüllfortschritt einer Dynamik, die mit ihrer Zerstörung an einer Stelle und ihrer Wiederherstellung an einer anderen Stelle verbunden ist und die zur Tötung oder Verletzung einzelner Individuen führen kann.

Um eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, ist daher die Einhaltung bestimmter Maßnahmen erforderlich, so daß für die genannten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt wird (vgl. auch die zusammenfassenden Formulare in Anlage 5).

3.2.2.1 Uhu

Der Uhu besiedelt im Mittelgebirgsraum reich gegliederte Landschaften mit Wäldern, strukturiertem Offenland, Felsstrukturen und idealerweise Gewässern. Der Brutplatz befindet sich i.d.R. in Nischen, Abbrüchen oder Vorsprüngen in Felswänden und häufig in Steinbrüchen, wobei auch Baum-, Boden- und Gebäudebruten bekannt sind. Als Fortpflanzungsstätte ist bei Felsbrütern die besetzte Felswand mit einem störungsarmen Puffer von rd. 100 m anzusehen. Ruheplätze sucht sich der Uhu i.d.R. im Umfeld der Brutstätte in Felsnischen oder Bäumen, so daß die Ruhestätte in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten ist. Die Brutzeit beginnt im Januar, die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Juni. Die Abgrenzung weiterer essentieller Lebensraumbestandteile ist aufgrund des großen Aktionsraumes der Art nicht erforderlich.

Für den Betrieb Imhausen ist aus den vergangenen Jahren wiederholt ein Brutvorkommen des Uhu bekannt, wobei der Brutstandort jeweils an offenbar kleinräumig wechselnden Stellen in Abbauwänden im nordwestlichen Teil des Steinbruchs lag.

Da es sich bei den Abbauwänden im Steinbruch um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Uhu handelt, kann die Gewinnung und Rekultivierung ohne Beachtung von Maßnahmen zur Verletzung und Tötung von Individuen, zur Störung von Tieren während der Fortpflanzungszeit und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Steinbrüche stellen einen Verbreitungsschwerpunkt des Uhu in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen dar, so daß von einer grundsätzlichen Akzeptanz der Art bzgl. der mit der Gewinnungstätigkeit unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen auszugehen ist.

Im einzelnen sind für den Steinbruch Imhausen folgende Maßnahmen vorgesehen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden:

- o Aktuell als Brutstandort genutzte Felswände werden bis zum 15. Juli eines Jahres nicht weiter abgebaut.
- o Die Abbauplanung wird darauf ausgerichtet, im Nordwesten des Steinbruchs auf den oberen Sohlen bevorzugt abzubauen, damit dort so bald wie möglich der Endstand erreicht wird und längerfristig erhalten bleibende Abbauwände als Brutstandort für den Uhu zur Verfügung stehen.
- o Die im Rahmen der Rekultivierung vorgesehene Teilverfüllung ist auf eine Höhe von rd. 160 mNN beschränkt. Die Verfüllfläche wird als offene Rohbodenlandschaft mit Kleingewässern gestaltet. Es werden daher auch nach Abbauende in großem Umfang hohe Felswände (bis > 30 m Gesamthöhe) mit freiem Anflug als geeignete Brutstandorte für den Uhu erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der o.g. wirksamen Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung/Verletzung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko; Störung mit Wirkung auf die lokale Population; Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) für den weiteren Abbau und nach Abbauende sowie insbesondere während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ausgeschlossen werden.

3.2.2.2 Flußregenpfeifer

Die ursprünglichen Bruthabitate des Flußregenpfeifers sind kahle oder spärlich bewachsene Schotter- und Sandbänke, Ufer und Überschwemmungsflächen unbegradigter größerer Flüsse. Da diese natürlichen Habitate großflächig verloren gegangen sind, werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie z.B. Abgrabungen, aber auch viele andere vegetationsarme Flächen bis hin zu Großbaustellen und Flachdächern besiedelt. Ausschlaggebende Strukturen für die Eignung als Bruthabitat sind vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Substrat und Gewässer mit Flachuferzonen in erreichbarer (möglichst unmittelbarer) Nähe. Als Fortpflanzungsstätte ist der Neststandort anzusehen zzgl. der Fläche, die während der Zeit der Jungenaufzucht genutzt wird (Größe u.a. in Abhängigkeit von der Lage der Gewässer im Verhältnis zum Neststandort). Die Ruhestätten sind in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Weitere essentielle Habitatbestandteile sind nicht separat abzugrenzen. Flußregenpfeifer sind Zugvögel und treffen ab April aus den Überwinterungsgebieten ein; die anschließende Brutzeit erstreckt sich bis in den Juli oder August.

Für den Betrieb Imhausen ist aus den vergangenen Jahren wiederholt ein Brutvorkommen des Flußregenpfeifers bekannt, wobei der Brutstandort – soweit ersichtlich – wechselnd sowohl im Tiefgang als auch auf Abbausohlen lag.

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flußregenpfeifers im Abbaubereich liegen, können beim Fortschritt von Abbau und Rückverfüllung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Töten/Verletzen von Individuen, Störung während der Fortpflanzungszeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Abgrabungen stellen einen Verbreitungsschwerpunkt des Flußregenpfeifers in Nordrhein-Westfalen dar, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die Art die mit der Abbautätigkeit unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen toleriert.

Im einzelnen sind für den Steinbruch Imhausen folgende Maßnahmen vorgesehen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden:

- Die aktuelle Fortpflanzungsstätte (Neststandort mit Jungenaufzuchtbereich) wird in der Zeit von April bis Juli nicht abgebaut, verfüllt oder befahren.
- Im Winter 2020/2021 wird auf dem nördlichen Teil der Verfüllfläche ein längerfristig nutzbares Bruthabitat für den Flußregenpfeifer angelegt. Aktuell ist die Fläche durch feinkörniges Substrat und Kleingewässer für die Gelbbauchunke geprägt. Um eine Nutzung auch durch den Flußregenpfeifer zu ermöglichen, werden 2 leicht erhöhte Schotteranschüttungen (Frostschutz mit locker eingestreutem Grobschlag) mit einer Größe von rd. 100 m² und ergänzend 3 kleinflächige Anschüttungen aus dem gleichen Material mit einer Fläche von rd. 5 m² angelegt. Wenn der weitere Verfüllfortschritt eine Verlagerung der Fläche erforderlich macht, wird das Ersatzhabitat mit einjährigem Vorlauf am neuen Standort analog hergerichtet.
- Im Rahmen der Rekultivierung ist eine Teilverfüllung des Steinbruchs vorgesehen. Die Verfüllfläche wird als offene Rohbodenlandschaft mit Kleingewässern gestaltet, die mit 6 rd. 100 m² und 10 rd. 5 m² großen, leicht erhöhten Schotteranschüttungen (Frostschutz mit locker eingestreutem Grobschlag) als zusätzliches Strukturelement angereichert wird. Es werden daher auch nach Abbauende geeignete Brutstandorte für den Flußregenpfeifer zur Verfügung stehen.

Mit den o.g. wirksamen Maßnahmen ist sichergestellt, daß während des weiteren Abbaus, nach Abbauende und insbesondere während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist ständig auch längerfristig nutzbare Bruthabitate für den Flußregenpfeifer zur Verfügung stehen. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung/Verletzung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko; Störung mit Wirkung auf die lokale Population; Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) kann im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ausgeschlossen werden.

3.2.2.3 Gelbbauchunke

Als primäre Habitate der Gelbbauchunke gelten natürliche Fluß- und Bachauen, deren Dynamik geeignete temporäre Laichgewässer in nur zeitweise durchflossenen Kolken und Überschwemmungstümpeln ständig neu entstehen läßt. In der heutigen Kulturlandschaft ist die Gelbbauchunke weitgehend auf Sekundärhabitats wie z.B. Truppenübungsplätze und Abgrabungen angewiesen, in denen die menschliche Tätigkeit die natürliche Dynamik ersetzt. Besondere Bedeutung innerhalb des Lebensraums haben die Laichgewässer, die vegetationsfrei bis -arm, sonnenexponiert, flach und möglichst temporär sein müssen und in einem Komplex aus mehreren Klein- und Kleinstgewässern angeordnet sein sollten. Ebenfalls von Bedeutung innerhalb des genutzten Gewässerkomplexes sind Aufenthaltsgewässer, die auch größer und tiefer sein und (dichteren) Pflanzenbewuchs aufweisen können. Als Tagesverstecke an Land werden Steinschüttungen genutzt aber auch Baumstubben und ähnliches. Als Fortpflanzungsstätte ist aufgrund des regelmäßigen Wechsels der Gewässer und des kleinen Aktionsradius der gesamte Komplex aus Laich- und Aufenthaltsgewässern einschließlich der Zwischenflächen anzusehen. Die Ruhestätten sind aufgrund der weiten Abgrenzung von der Fortpflanzungsstätte mit umfaßt.

Für den Steinbruch Imhausen ist seit vielen Jahren ein sich positiv entwickelndes Vorkommen der Gelbbauchunke bekannt. Genutzt wird grundsätzlich das gesamte Abbau- und Betriebsgelände mit Schwerpunkten des Vorkommens im Bereich der gezielt angelegten Gewässerkomplexe (Zufahrt; zwischen Schotterwerk und Büro-/Sozialgebäude; nördlicher Teil der Verfüllfläche) sowie im Tiefgang und auch auf den Abbausohlen.

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gelbbauchunke den gesamten Abbaubereich umfassen, können beim Fortschritt von Abbau und Rückverfüllung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Töten/Verletzen von Individuen, Störung während der Fortpflanzungs- und Überwinterszeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Abgrabungen stellen einen Verbreitungsschwerpunkt der Gelbbauchunke in Nord-

rhein-Westfalen dar, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die mit der Abbautätigkeit unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen von der Art toleriert werden und den Aufbau und den Erhalt stabiler Populationen nicht behindern.

Im einzelnen sind für den Steinbruch Imhausen folgende Maßnahmen vorgesehen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden (deckungsgleich mit den Maßnahmen aus Kapitel 3.2.1):

- Innerhalb des Abbau- und Verfüllbereichs sind ständig an mindestens zwei Stellen jeweils für mindestens zwei Jahre Feuchtlebensräume von 500 m² Größe abzugrenzen, die je drei Kleingewässer enthalten müssen (ca. 50 – 100 m² groß und ca. 0,3 bis 1,0 m tief). Bevor diese Feuchtlebensräume in Anspruch genommen werden, müssen an anderer Stelle des Betriebsgeländes wieder zwei neue funktionsfähige Feuchtlebensräume vorhanden sein. Während der Teilverfüllung ist sicherzustellen, daß Nährstoffflüsse aus dem Verfüllbereich in oligotrophe Amphibiengewässer vermieden werden.
- Die Abbausohlen werden mit einem leichten Gefälle Richtung Abbauwand angelegt, so daß sich Niederschlagswasser sammeln kann und zusätzliche temporäre Laichgewässer entstehen.
- Das Absetzbecken im Eingangsbereich des Steinbruchs gegenüber der Waage ist gleichzeitig wichtiges Laich- und Aufenthaltsgewässer und dauerhaft zu erhalten.
- Die im Bereich der Zufahrtsstraße angelegten Ersatzlaichgewässer sind bis zur Renaturierung des Birkenbaches zu erhalten. Um sie in einem für die Gelbbauchunke geeigneten Zustand zu halten, sind sie je nach Bedarf in einen primären Sukzessionszustand zurückzusetzen oder es sind in diesem Bereich geeignete Laichgewässer neu anzulegen.
- In Zeiten extremer Trockenheit werden die Hauptlaichgewässer durch Bewässerung mit gesammeltem Niederschlagswasser vor der Austrocknung bewahrt.
- Die vorhandene, mit einem aus Sukzession entstandenen Gehölzbestand bestockte steile Haldenböschung westlich der Abbaufäche ist zu erhalten.
- Zwischen den Gewässern entlang der Zufahrt und dem Betriebsparkplatz ist eine Halde aus hohlraumreichem Lockermaterial als Landlebensraum aufzuschütten.

- Bei den betrieblichen Tätigkeiten sind zeitliche Beschränkungen zu beachten: Die Beseitigung der o.g. Feuchtlebensräume und die Reinigung der Absetzbecken ist nur in den Wintermonaten zulässig. Die o.g. Feuchtlebensräume, die Absetzbecken und die Gewässer entlang der Zufahrtsstraße dürfen in der Zeit vom 15.04 bis zum 15.07. nicht durchfahren werden. Winterquartiere (grabbare Flächen, ruhige Halden) dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe incl. Zeit der Wanderung in die und aus den Winterquartieren) nicht abgegraben werden.
- Nach Abbauende wird der Steinbruch im Rahmen der Rekultivierung teilweise verfüllt und als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit nährstoffarmen Rohböden hergerichtet, in das in ausreichender Zahl Kleingewässer eingestreut sein müssen. Die westlich gelegenen Absetzbecken des Betriebes bleiben erhalten.

Über diese expliziten Verpflichtungen aus den Genehmigungen der Jahre 2000 und 2009 hinaus konnten in den vergangenen Jahren zusätzliche Verbesserungen der Lebensraumausstattung und –qualität für die Gelbbauchunke realisiert werden (insbesondere zahlreiche Kleingewässer auf dem Flurstück 248 zwischen Schotterwerk und Sozial-/Bürogebäude).

Mit den o.g. wirksamen Maßnahmen ist sichergestellt, daß während des weiteren Abbaus, nach Abbauende und insbesondere auch während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist ständig für die Gelbbauchunke nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geeigneter Qualität und Größe zu Verfügung stehen. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann (Tötung/Verletzung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko; Störung mit Wirkung auf die lokale Population; Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ausgeschlossen werden.

3.2.2.4 Geburtshelferkröte

Ähnlich wie die Gelbbauchunke kommt auch die Geburtshelferkröte heute fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen vor. Sie besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem Steinbrüche und andere Abgrabungen in den Mittelgebirgslagen. Aufgrund der besonderen Fortpflanzungsbiologie der Art ist für ihr Vorkommen die unmittelbare Nähe zwischen Landlebensraum und Laich- bzw. Absetzgewässer entscheidend. Dabei werden vor allem an den Landlebensraum spezifische Anforderungen gestellt (offene oder wenig bewachsene, möglichst sonnenexponierte Böschungen, Blockhalden, Bodenflächen etc. mit spalten- und hohlraumreichen

sowie grabbaren Substratanteilen), während bezüglich der Gewässer ein breiteres Spektrum hinsichtlich Größe, Tiefe, Bewuchs, Beschattung etc. genutzt werden kann. Als Fortpflanzungsstätte ist das Laich- bzw. Absetzgewässer mit dem umliegenden Landlebensraum anzusehen. Die Ruhestätten sind aufgrund der weiten Abgrenzung und des kleinen Aktionsraumes von der Fortpflanzungsstätte mit umfaßt.

Das Vorkommen der Geburtshelferkröte im Steinbruch Imhausen ist seit vielen Jahren bekannt und hat sich positiv entwickelt. Die Geburtshelferkröte nutzt grundsätzlich das gesamte Abbaugelände als Landlebensraum, wobei als Laich- bzw. Absetzgewässer offenbar bisher die Gewässer im Tiefgang bevorzugt werden.

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Geburtshelferkröte den gesamten Abbaubereich umfassen, können beim Fortschritt von Abbau und Rückverfüllung ohne Berücksichtigung von Maßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Töten/Verletzen von Individuen, Störung während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Abgrabungen stellen einen Verbreitungsschwerpunkt der Geburtshelferkröte in Nordrhein-Westfalen dar, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die mit der Abbautätigkeit unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen von der Art toleriert werden und den Aufbau und Erhalt stabiler Populationen nicht behindern.

Im einzelnen sind für den Steinbruch Imhausen folgende Maßnahmen vorgesehen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden (deckungsgleich mit den diesbezüglichen Maßnahmen aus Kapitel 3.2.1):

- o Innerhalb des Abbau- und Verfüllbereichs sind ständig an mindestens zwei Stellen jeweils für mindestens zwei Jahre Feuchtlebensräume von 500 m² Größe abzugrenzen, die je drei Kleingewässer enthalten müssen (ca. 50 – 100 m² groß und ca. 0,3 bis 1,0 m tief). Bevor diese Feuchtlebensräume betrieblich in Anspruch genommen werden, müssen an anderer Stelle des Betriebsgeländes wieder zwei neue funktionsfähige Feuchtlebensräume vorhanden sein. Während der Teilverfüllung ist sicherzustellen, daß Nährstoffflüsse aus dem Verfüllbereich in oligotrophe Amphibiengewässer vermieden werden.
- o Die Abbausohlen werden mit einem leichten Gefälle Richtung Abbauwand angelegt, so daß sich Niederschlagswasser sammeln kann und zusätzliche temporäre Laichgewässer entstehen.

- Das Absetzbecken im Eingangsbereich des Steinbruchs gegenüber der Waage ist gleichzeitig wichtiges Laich- und Aufenthaltsgewässer und dauerhaft zu erhalten.
- Die im Bereich der Zufahrtsstraße angelegten Ersatzgewässer sind bis zur Renaturierung des Birkenbaches zu erhalten.
- In Zeiten extremer Trockenheit werden die Hauptlaichgewässer durch Bewässerung mit gesammeltem Niederschlagswasser vor der Austrocknung bewahrt.
- Die vorhandene, mit einem aus Sukzession entstandenen Gehölzbestand bestockte steile Haldenböschung westlich der Abbaufäche ist zu erhalten.
- Zwischen den Gewässern entlang der Zufahrt und dem Betriebsparkplatz ist eine Halde aus hohlraumreichem Lockermaterial als Landlebensraum aufzuschütten.
- Bei den betrieblichen Tätigkeiten sind zeitliche Beschränkungen zu beachten: Die Beseitigung der o.g. Feuchtlebensräume und die Reinigung der Absetzbecken ist nur in den Wintermonaten zulässig. Die o.g. Feuchtlebensräume, die Absetzbecken und die Gewässer entlang der Zufahrtsstraße dürfen in der Zeit vom 15.04 bis zum 15.07. nicht durchfahren werden. Winterquartiere (grabbare Flächen, ruhige Halden) dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe incl. Zeit der Wanderung in die und aus den Winterquartieren) nicht abgegraben werden.
- Nach Abbauende wird der Steinbruch im Rahmen der Rekultivierung teilweise verfüllt und als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit nährstoffarmen Rohböden hergerichtet, in das in ausreichender Zahl Kleingewässer eingestreut sein müssen. Die westlich gelegenen Absetzbecken des Betriebes bleiben erhalten.

Über diese expliziten Verpflichtungen aus den Genehmigungen der Jahre 2000 und 2009 hinaus konnten in den vergangenen Jahren zusätzliche Verbesserungen der Lebensraumausstattung und –qualität für die Geburtshelferkröte realisiert werden (z.B. bessere Verzahnung von Laichgewässern und Landlebensraum durch Freistellen von Böschungen und Anlage von Blockhalden im Bereich der Absetzbecken). Für den Winter 2020/2021 ist geplant, ein zusätzliches dauerhaftes Laichgewässer für die Geburtshelferkröte im Bereich der Rückverfüllung anzulegen und die Kleingewässer zwischen Schotterwerk und Sozial-/Bürogebäude um Blockhalden/Steinschüttungen als Landlebensraum für die Geburtshelferkröte zu ergänzen.

Mit den o.g. Maßnahmen ist sichergestellt, daß während des weiteren Abbaus, nach Abbauende und insbesondere auch während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist ständig für die Geburtshelferkröte nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geeigneter Qualität und Größe zur Verfügung stehen. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung/Verletzung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko; Störung mit Wirkung auf die lokale Population; Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) kann im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ausgeschlossen werden.

3.2.2.5 Zauneidechse (Kapitel ergänzt am 26.03.2021)

Auch die Primärhabitats der Zauneidechse können u.a. an den Ufern, Kies- und Sandbänken der natürlichen Fluß- und Bachtäler vermutet werden, wo die natürliche Fließgewässerdynamik die Böden offen hält; auch Binnendünen und natürliche Block- und Schutthalden kommen als Primärlebensräume in Frage. Neben Biotoptypen der traditionellen Kulturlandschaft wie z.B. Magergrünland und verschiedenen linearen Strukturen wie z.B. Bahndämmen stellen heute auch Steinbrüche und andere Abgrabungen wichtige Sekundärlebensräume dar.

Die Zauneidechse benötigt Lebensräume, die strukturreich sind und mosaikartig vegetationsfreie und grasige Flächen, Gehölze und verbuschte Bereiche sowie krautige Hochstaudenfluren umfassen. Bevorzugt werden sonnige Standorte mit grabbaren, sandig-kiesigen Böden; wichtige Requisiten können auch Blockschutt- und Totholzhaufen sein. Als Fortpflanzungsstätte ist das besiedelte bzw. geeignete Habitat insgesamt anzusehen; die Ruhestätten sind aufgrund der weiten Abgrenzung von der Fortpflanzungsstätte mit umfaßt.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse in Nordrhein-Westfalen liegt im Bereich der Terrassenlandschaften von z.B. Rhein, Niers und Lippe sowie im Sandmünsterland. Die Mittelgebirge sind demgegenüber durch großräumige Verbreitungslücken geprägt. Der Steinbruch Imhausen befindet sich in diesem Zusammenhang im Übergangsbereich zwischen Rheinebene bzw. Rheinterrassen und dem höheren, bewaldeten Mittelgebirge. Für die Zauneidechse liegen aus dem Steinbruch unregelmäßige Beobachtungen vor, wobei offenbar insbesondere die westlichen, nördlichen und östlichen Randbereiche des Betriebsgeländes im Übergang zwischen Abbau und umgebenden Gehölzen genutzt werden.

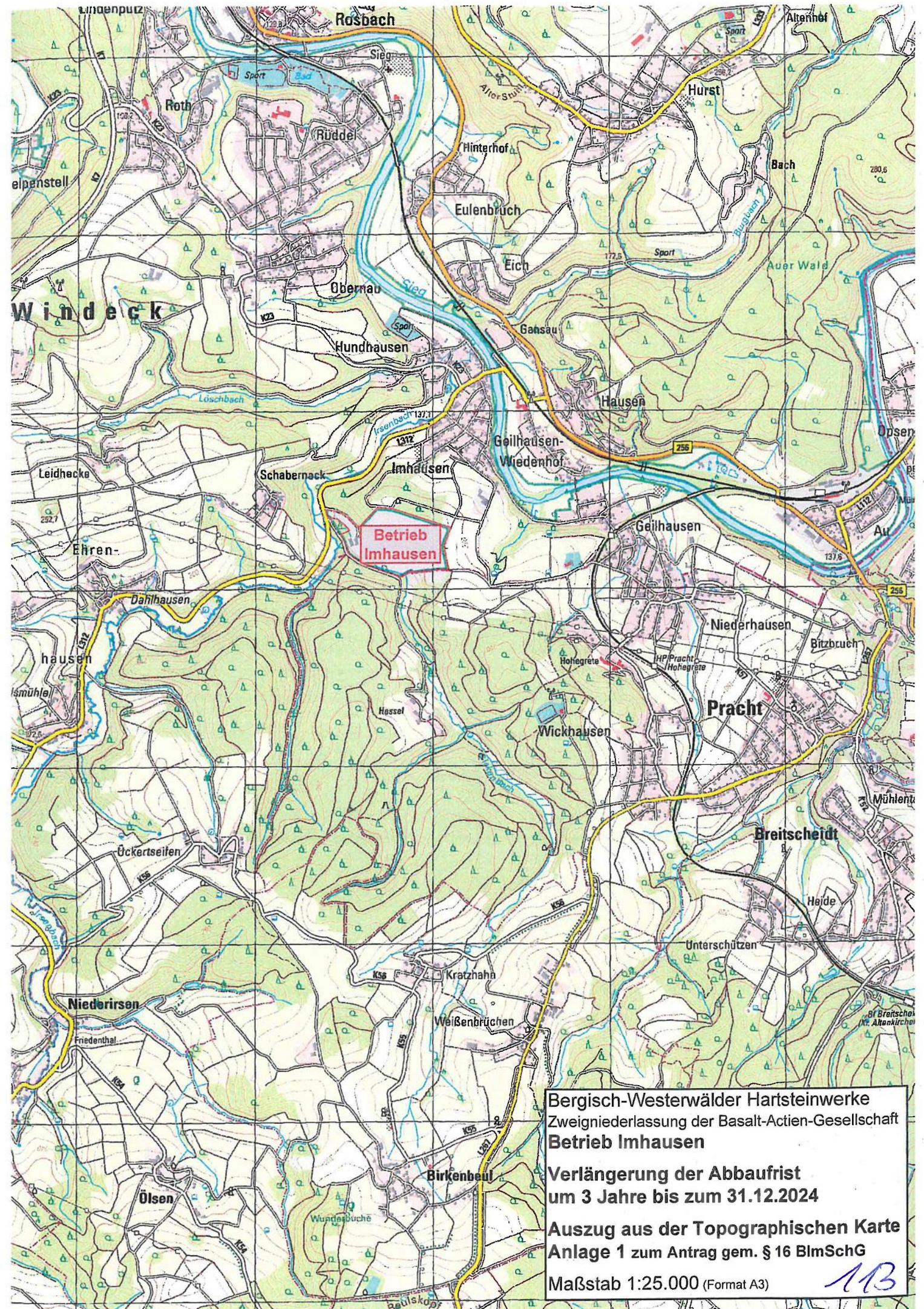
Insofern umfassen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auch den Randbereich der Abbaufäche und es können beim Abbaufortschritt ohne Berücksichtigung von Maßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden (Töten/Verletzen von Individuen, Störung wäh-

rend der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Abgrabungen stellen jedoch einen der Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse in Nordrhein-Westfalen dar, so daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die mit der Abbautätigkeit unvermeidbar verbundenen Beeinträchtigungen von der Art toleriert werden und den Aufbau und Erhalt stabiler Populationen nicht behindern.

Im einzelnen sind für den Steinbruch Imhausen folgende Maßnahmen vorgesehen, die den Eintritt von Verbotstatbeständen vermeiden:

- Die westlichen und östlichen Randbereiche zwischen Abbaufäche und angrenzenden Gehölzen werden in Abschnitten, die vom weiteren Abbau nicht mehr in Anspruch genommen werden und damit dauerhaft störungsfreie Lebensräume für die Zauneidechse darstellen, frühzeitig durch die Anlage von 3 rd. 20 m langen Streifen aufgewertet, die tiefgründige Sandrohböden, Steinschüttungen und Totholzhaufen kombinieren.
- Im Rahmen der Rekultivierung ist auch entlang der nördlichen Abbauberkante eine Sperrpflanzung vorgesehen. Im Übergangsbereich zwischen Pflanzung und Abbaufäche werden bei der Rekultivierung ergänzend 2 weitere rd. 20 m lange Streifen aus Sand, Steinschüttung und Totholz angelegt.
- Im Rahmen der Rekultivierung ist weiterhin eine Teilverfüllung des Steinbruchs vorgesehen und die Herrichtung der Verfüllfläche als reich strukturiertes Offenlandbiotop mit Rohböden und Kleingewässern. Im Zuge der Reliefgestaltung werden ergänzend 3 weitere rd. 20 m lange Streifen aus tiefgründigem Sand, Steinschüttung und Totholz angelegt, die in Verbindung mit den ansonsten vorgesehenen Rohböden, Schuttfächern und einzelnen Gehölzgruppen die Verfüllfläche zu einem Lebensraum auch für die Zauneidechse entwickeln.

Mit den o.g. Maßnahmen ist sichergestellt, daß während des weiteren Abbaus, nach Abbauende und insbesondere auch während der um 3 Jahre verlängerten Abbaufrist ständig für die Zauneidechse nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geeigneter Qualität und Größe zur Verfügung stehen. Ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung/Verletzung bzw. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko; Störung mit Wirkung auf die lokale Population; Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) kann im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ausgeschlossen werden.



Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft
Betrieb Imhausen

**Verlängerung der Abbaufrist
um 3 Jahre bis zum 31.12.2024**

**Auszug aus der Topographischen Karte
Anlage 1 zum Antrag gem. § 16 BImSchG**

Maßstab 1:25.000 (Format A3)

MB

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde Windeck
Gemarkung Geilhausen
Flur 10

Gemarkung Leuscheid
Flur 16

Rheinland-Pfalz
Regierungsbezirk Koblenz
Kreis Altenkirchen
Gemeinde Hamm
Gemarkung Pracht
Flur 1

Standort
Schotterwerk

rückverfüllte
Fläche

tatsächliche
Abbaufäche

Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft
Betrieb Imhausen
Verlängerung der Abbaurist
um 3 Jahre bis zum 31.12.2024
Auszug aus dem Kataster- u. Lageplan
Anlage 3 zum Antrag gem. § 16 BImSchG
Maßstab 1:2.000 (Format A3)

